

## 21. Newsletter für Unternehmer

Stand: 19.12.2022, 15 Uhr

---

### 1) Weihnachtsgutscheine

Heuer können Gutscheine im Wert von € 186 pro Mitarbeiter steuerfrei ausgegeben werden, das heißt es fällt keine Lohnsteuer und Sozialversicherung an. Die Zuwendung darf allerdings nicht in Bargeld bestehen.

Zudem sind Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier) bis zu € 365 pro Mitarbeiter und Jahr steuerfrei. Ein Mehrbetrag wäre als Arbeitslohn zu versteuern.

Im Jahr 2022 kann bei einer nicht stattfindenden Betriebsveranstaltung dieser Wert nicht mehr steuerfrei in Form von Gutscheinen ausbezahlt werden.

### 2) Gewinnfreibetrag

Ab dem Jahr 2022 beträgt der Grundfreibetrag (Gewinn bis zu € 30.000) € 4.500. Übersteigt der Jahresgewinn € 30.000 kann zusätzlich ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden.

Maximal 13% des übersteigenden Gewinnes von € 30.000 können steuerfrei belassen werden. Voraussetzung ist, dass im gleichen Kalenderjahr begünstigte Wirtschaftsgüter (z.B. Wertpapiere) angeschafft werden. Nicht begünstigt sind beispielsweise:

- PKW und Kombi
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis € 800)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter

Ab 2023 wird ein Investitionsfreibetrag eingeführt. Dieser kann auch von Kapitalgesellschaften (GmbH's) geltend gemacht werden. Nähere

Informationen lassen wir Ihnen zeitnah zukommen.

### 3) Home-Office Pauschale

Seit 2021 wurden steuerliche Vergünstigungen für Tätigkeiten im Home-Office eingeführt. Voraussetzung ist, dass dahingehend eine Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer vorliegt. Diese Regelung ist bis 2023 befristet.

Folgende Leistungen sind begünstigt:

- Digitale Arbeitsmittel:  
Zurverfügungstellung digitaler Arbeitsmittel durch den Arbeitgeber
- Home-Office Pauschale:  
Mehraufwendungen können bis zu € 3 pro Tag für max. 100 Home-Office-Tage abgegolten werden. Wenn kein Home-Office-Pauschale vom Arbeitgeber gezahlt wird, können Arbeitnehmer dies auch als Werbungskosten geltend machen.
- Anschaffung ergonomischen Mobiliars:  
Arbeitnehmer können Werbungskosten für die Anschaffung von ergonomischem Mobiliar (Schreibtisch, Drehstuhl usw.) steuerlich absetzen. Dabei können höchstens € 300 abgesetzt werden.
- Digitale Arbeitsmittel:  
Anschaffungen wie z.B. Computer, Bildschirm, Drucker etc. durch Arbeitnehmer können ebenfalls als Werbungskosten abgesetzt werden. Die Anschaffungskosten müssen jedoch um das Home-Office-Pauschale gekürzt werden.

### 4) Inventur

Bilanzierende Unternehmer müssen zum Jahresende sämtliche Vorräte durch eine körperliche Bestandsaufnahme erfassen. Dahingehend bitten wir Sie alle vorhandenen Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe und Betriebsstoffe aufzuzeichnen und uns zu übermitteln.

Grundsätzlich hat die Inventur zum Bilanzstichtag zu erfolgen. Es besteht jedoch auch die

Möglichkeit eine vorgelagerte bzw. nachgelagerte Inventur bis zu 3 Monate vor oder nach dem Bilanzstichtag zu machen und mit Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren auf den Bilanzstichtag zurückzurechnen.

## 5) Überprüfung & Erstellung Registrierkassen-Jahresbeleg

Der Jahresbeleg muss grundsätzlich am letzten Tag der getätigten Umsätze und somit bis zum 31.12.2022 erstellt und aufbewahrt werden.

Die Prüfung bzw. Übermittlung an das BMF muss spätestens bis zum 15.02.2023 durchgeführt werden.

Wenn Sie uns den Jahresbeleg zukommen lassen, können wir die Überprüfung gerne für Sie vornehmen. Etwaige Jahresbelege bitte an [office@reimair.at](mailto:office@reimair.at) senden.

So funktioniert die Überprüfung des Jahresbeleges, insofern Sie das selbst erledigen wollen:

- Möglichkeit 1:  
Der Monatsbeleg für Dezember ist gleichzeitig der Jahresbeleg. Stellen Sie beim Ausdruck sicher, dass die Signaturerstellungseinheit an Ihrer Registrierkasse angeschlossen und betriebsbereit ist. Anschließend übermitteln Sie uns diesen Monatsbeleg und wir erledigen den Rest.
- Möglichkeit 2:  
Manche Kassensysteme bieten die Möglichkeit an, direkt aus dem Kassensystem die Kassen anzumelden und die Überprüfung des Start- und Jahresbeleges automatisch durchzuführen. Der Jahresbeleg muss bei Verwendung dieser Möglichkeit nicht ausgedruckt und geprüft werden.

**Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr 2023.**

**Ihr Reimair und Partner-Team**

---

REIMAIR und Partner Steuerberatungs-GmbH & Co KG | Erlenstraße 17-19 | 6020 Innsbruck | E [office@reimair.at](mailto:office@reimair.at)

T 0512/ 599 37 | FN-Nr. 499724p | Gerichtsstand Innsbruck | UID-Nr. AT U73684818

Tiroler Sparkasse | IBAN: AT10 2050 3033 0209 0745

Unternehmensgegenstand: Ausübung der gem. Wirtschaftstreuhandberufsgesetz den Steuerberatern vorbehaltenen Tätigkeiten